

Verbandssatzung des
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Gemeinde Bachfeld
die Gemeinde Effelder-Rauenstein
die Gemeinde Föritz
die Gemeinde Judenbach
die Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern
die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz
die Gemeinde Oberland am Rennsteig
die Stadt Schalkau
die Stadt Sonneberg
die Stadt Steinach

vereinbaren für sich und ihre Rechtsvorgänger nach § 16 (1) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 und Neufassung der ThürKO, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1997, folgende neue Verbandssatzung.

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg" (Wasserzweckverband Sonneberg).

Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Wasserzweckverband hat seinen Sitz in Sonneberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die aufgeführten Gemeinden des Landkreises Sonneberg:

Bachfeld, Effelder-Rauenstein, Föritz, Judenbach, Mengersgereuth-Hämmern, Neuhaus-Schierschnitz, Oberland am Rennsteig (ohne den Ortsteil Spechtsbrunn, solange diese Gemeinde für den Ortsteil Spechtsbrunn Mitglied im Zweckverband „Rennsteigwasser“ ist), Stadt Schalkau, Stadt Sonneberg, Stadt Steinach.

- (2) Andere Gemeinden können dem Wasserzweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Wasserzweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Austritt hat die Gemeinde die störungsfreie Weiterführung der bisher durch den Wasserzweckverband erfüllten Aufgaben zu sichern.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Wasserzweckverbandes umfaßt das Hoheitsgebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Wasserzweckverband hat die Aufgabe, im Auftrag der Verbandsmitglieder nach den Vorschriften der Gesetze die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Wirkungsbereich zu gewährleisten.

Dazu hat er

- die der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dienenden Anlagen (im folgenden Anlagen) sowie den gesamten Betriebsteil Sonneberg der SWA GmbH Südthüringen wie er steht und liegt entsprechend der Abschlußbilanz des BT Sonneberg zu übernehmen.

- Das bisherige Vermögen des BT Sonneberg der SWA GmbH wird zu Eigentum des Wasserzweckverbandes,
- gemeindliche Anlagen zu übernehmen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist,
 - die Anlagen zu betreiben und zu unterhalten,
 - Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten sowie zu erwerben.
- (2) Der Wasserzweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Wasserzweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Wasserzweckverband über.
- (4) Der Wasserzweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Wasserzweckverband das Kontrollrecht bei ihren eigenen Anlagen (Ortsnetzen) - soweit vorhanden und nicht übernommen. Der Wasserzweckverband hat sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen schrittweise von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 5

Wasserwerke

Der Wasserzweckverband überträgt die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung auf die WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg als Eigenbetrieb. Das Nähere regelt die Betriebssatzung, soweit die vorliegende Satzung keine Regelungen enthält.

§ 6

Trinkwasseranlagen

Gegenstand des Aufgabenbereiches Wasserversorgung ist die Abgabe von Wasser an Dritte, um den Bedarf an Wasser in Trinkwasserqualität vollständig sowie an Brauchwasser ganz oder teilweise zu decken. Darin beinhaltet ist das Projektmanagement und die Anlagenplanung, die Finanzierung, der Erwerb, der Bau und die Ausrüstung, die Errichtung, Inbetriebnahme, Betreibung, Überwachung, Stilllegung und Wiederinbetriebnahme von Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Fortleitung und Übergabe von Trink- und Brauchwasser und alle damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Der Wasserzweckverband erläßt durch Satzung die Bedingungen für die Wasserversorgung.

§ 7

Abwasseranlagen

- (1) Gegenstand des Aufgabenbereiches Abwasserbeseitigung ist das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm, die Entwässerung von Klärschlamm sowie die Festlegung von Einleitungsbedingungen. Weitere Aufgabenbereiche sind das Projektmanagement und die Anlagenplanung, die Finanzierung, der Erwerb, der Bau und die Ausrüstung, die Betreibung der Anlagen sowie die Errichtung, Inbetriebnahme, Betreibung, Überwachung, Stilllegung und Wiederinbetriebnahme von abwassertechnischen Anlagen, einschließlich die Einleitungskontrolle und alle damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

- (2) Der Wasserzweckverband erläßt durch Satzung die Einleitungsbedingungen.

§ 8

Verbandsorgane

Die Organe des Wasserzweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Verbandsvorsitzende
3. der Werkausschuß

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt sich nach dem Stimmenanteil der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Die Verbandsmitglieder entsenden je einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Verbandsrat von Amts wegen ist der Bürgermeister; Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsversammlung hat derzeit insgesamt 61 Stimmen Die Stimmenverteilung ist in der Anlage zur Satzung als Bestandteil der Satzung beigefügt. Maßgebend ist die Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes zum 31.12. des Vorjahres.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; dies ist der 1. Beigeordnete der jeweiligen Gemeinde. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsstelle und der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Bedienstete des Wasserzweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden/Stellvertreter weiter aus.
- (5) Die Verbandsräte, die in den Ausschüssen Tätigen und Sachverständige sowie sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Entschädigung gem. § 13 Abs. 1 ThürKO. Die Regelungen hierüber erfolgen in einer eigenen Entschädigungssatzung.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. § 35 Abs. 2 ThürKO gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen. Bei Satzungsbeschlüssen wird die Ladefrist auf 4 Wochen verlängert.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Die Aufsichtsbehörde ist zu unterrichten.
- (3) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung im "Freien Wort" öffentlich bekanntzumachen; für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 11

Sitzungen und Verbandsversammlungen

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter sowie die Werkleitung der Wasserwerke haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Für Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung gilt § 39 ThürKO entsprechend. Ergänzend gelten die nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen, die Mehrheit der Verbandsräte anwesend sind und die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenszahl repräsentiert ist.

Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt.

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die Verbandsauflösung, den Austritt oder den Ausschluß bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Andere Beschlüsse über Satzungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte und die der abwesenden unter Angabe des Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bürgern der Mitgliedsgemeinden frei.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Übernahme, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (§ 4 Abs. 4);
 3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung mit allen Anlagen und Bestandteilen;

4. die Bestellung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung der Wasserwerke im Landkreis Sonneberg;
 9. die Entscheidung und Beschlußfassung über die Bildung von Ausschüssen;
 10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Wasserzweckverbandes, den Austritt von Mitgliedern, die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern und die Bestellung von Abwicklern für die vorgenannten Fälle. Die Verbandsräte sollen bei Satzungsänderungen ihre Stadt- bzw. Gemeinderäte hören.
- (2) Die Verbandsversammlung ist außerdem für die ihr durch die Betriebssatzung der Wasserwerke im Landkreis Sonneberg zugewiesenen Angelegenheiten zuständig.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über:
- 1 . Bestellung des Werksausschusses mit seinen Mitgliedern
 2. Abberufung der Mitglieder der Werkleitung aus wichtigem Grund
 3. die Gewährung von Krediten des Zweckverbandes an die Wasserwerke oder der Wasserwerke an den Zweckverband
 4. Personalangelegenheiten, für die weder die Werkleitung noch der Werksausschuß zuständig sind, insbesondere auch Entscheidung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29, Abs. 3 ThürKO (Angestellte über BAT III)

unbeschadet der gemäß § 5 der Betriebssatzung der Werkleitung übertragenen Personalangelegenheiten

5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes, über die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung und des Werksausschusses
 6. die Rückzahlung von Eigenkapital
 7. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten
 8. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 S. 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000,00 DM übersteigen
 9. Verfügen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 DM überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Buchwert, wenn im Einzelfall die Unterschreitung größer ist als 100.000,00 DM
 10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Wasserwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Ausgaben
 11. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf
 12. Änderung der Rechtsform der Wasserwerke
 13. Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Wasserzweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.000,00 DM mit sich bringen, soweit solche Rechtsgeschäfte außerhalb des Eigenbetriebes anfallen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann auf Beschluß die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 14

Geschäftsstelle

- (1) Der Wasserzweckverband hat eine Geschäftsstelle, deren Sitz in Sonneberg ist.
- (2) Für die Geschäftsstelle kann ein Geschäftsleiter sowie ein Stellvertreter bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluß der Verbandsversammlung.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Verbandsvorsitzende/n nach seinen Weisungen bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Wasserzweckverband richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben den Eigenbetrieb WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg gemäß gesondert erlassener Eigenbetriebsatzung ein. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Personal des Eigenbetriebs erledigt.

§ 15

Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der/die Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 16

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Wasserzweckverband nach außen.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der ThürKO kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der/die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse dem Stellvertreter/in und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Wasserzweckverbandes, insbesondere auch Bediensteten der Wasserwerke übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Wasserzweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Wasserzweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,-- DM mit sich bringen.
- (6) Der/die Vorsitzende des Wasserzweckverbandes hat die Einwohner im Verbandsgebiet mindestens zweimal jährlich in geeigneter öffentlicher Form über die vom Zweckverband und seinem Eigenbetrieb geleistete Arbeit zu unterrichten.
Dies kann in der örtlichen Presse, in den Amtsblättern der Stadt und Gemeinden, als auch im Amtsblatt des Landkreises erfolgen.
- (7) Geplante Veränderungen bzw. Neufassungen der Verbandssatzung, der Betriebssatzung der WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg sowie der Beitrags- und Gebührensatzungen werden rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor Beschlußfassung in der Verbandsversammlung in der Öffentlichkeit, durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg zur Diskussion gestellt. Über die Berücksichtigung von Bürgermeinungen, die in den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen erfaßt werden, wird öffentlich informiert.
- (8) Geplante Investitionsmaßnahmen im Wasser- und Abwasserbereich werden vor Ausschreibung der Projekte den betroffenen Beitragspflichtigen vorgestellt und mit ihnen beraten. Der Verbandsrat, in dessen Kommune die Investition realisiert werden soll, hat zu sichern, daß von Beitragspflichtigen vorgebrachte Vorschläge, Hinweise und Kritiken vor Beschlußfassung über das Projekt in der Verbandsversammlung ausgewertet werden. Darüber sind die beitragspflichtigen Bürger und Bürgerinnen zu informieren.

§ 17

Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/die Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet dessen erhalten sie für ihre Tätigkeit nach § 9 Abs. 5 eine Aufwandsentschädigung.

§ 18

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bildet zur Erledigung ihrer Angelegenheiten Ausschüsse, welche beratend oder beschließend tätig sind.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt zur Erledigung ihrer Aufgaben als ständigen Ausschuß den:

Werkausschuß für die Wasserwerke
- (3) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Werkausschuß - als beschließender Ausschuß - bestehend aus 5 Verbandsräten
 2. andere Ausschüsse aus bis zu 5 Verbandsräten.
- (4) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (6) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Stadt- und Gemeinderäte einen Bürgerbeirat. Der Bürgerbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Bürgerbeirates werden durch Geschäftsordnung geregelt. Die Verbandsräte und die Werkleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Bürgerbeirates teilzunehmen.

§ 19

Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zuzustellen.

Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan besteht aus:

- Haushaltssatzung
 - Erfolgsplan
 - Erläuterung zum Erfolgsplan
 - Vermögensplan
 - Finanzplan
 - Stellenplan.
- (2) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 24 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuschüsse, Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Wasserzweckverbandes für Investitionen - das sind die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der im § 4 genannten Anlagen einschließlich der vom Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen - wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage). Die Gemeinden, die aus der Investitionstätigkeit den wirtschaftlichen Vorteil ziehen, sind nach Einwohnern im Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil zur Deckung des Finanzbedarfes heranzuziehen (Umlageschlüssel zur Investitionskostenumlage).
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach Einwohnern zu Beginn des Wirtschaftsjahres umgelegt (Umlageschlüssel für Betriebskostenumlage).
- (3) Ergibt sich am Ende des Haushaltsjahres ein Überschuß, der ganz oder teilweise darauf beruht, daß nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Betriebs- oder Investitionskostenumlage niedriger gewesen ist als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Wasserzweckverband die zuviel erhobenen Umlagen in den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie im Rechnungsjahr des erzielten

Überschusses entfallenden Teilbeträge auf die Umlagenschuld des darauffolgenden Jahres wieder gut. Im Falle eines Fehlbetrages gilt in umgekehrter Anwendung die gleiche Regelung.

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionskostenumlage sind anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erwerb, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Zweckanlagen (Umlagesoll);
 - b) die Investitionskostenumlage wird nach dem Belegenheitsprinzip (Vorteilsmaßstab analog § 7 Abs. 2 ThürKAG) als Umlagesatz geltend gemacht;
 - c) die Höhe des Investitionskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage sind anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten und durch Ausgleich von Verlusten aus dem Eigenbetrieb entstehenden laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die am Stichtag auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Einwohner, Einwohnergleichwerte und Abwassermenge (Umlagesatz);
 - c) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muß hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (5) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 0,5 v.H. für den Monat gefordert werden.

§ 22

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden auf die WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg, als Eigenbetrieb des Zweckverbandes übertragen und durch die Betriebsatzung der WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg grundsätzlich geregelt.

§ 23

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung des Zweckverbandes der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von dem Rechnungs- und Prüfungsamt des Landkreises binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Das Prüfungsamt führt auch die örtliche Prüfung des vom Abschlußprüfer geprüften Jahresabschlusses der Wasserwerke durch.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden rechtsbegründend durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekanntgemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (2) Anlagen zu Satzungen aus Karten und anderen zeichnerischen Darstellungen sowie der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen werden abweichend von Absatz 1, wenn gesetzlich nicht eine andere Bekanntmachung bestimmt ist, während der Dienststunden der Geschäftsstelle zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt.

Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens einen Tag vor Beginn gemäß der Bestimmung in Absatz 1 bekannt gemacht. Ist Dringlichkeit geboten, erfolgt diese Bekanntmachung in der Tageszeitung "Freies Wort".

